



Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg
in Lüchow
(mit Abdruck für das Kirchenkreisamt)

**Rückmeldung zum Planungsprozess 2023 bis 2028;
hier: Genehmigung des Stellenrahmenplans nach § 23 Abs. 2 des Fi-
nanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie Prüfung der Konzepte nach §
23 Abs. 1 und 4 FAG**

Mail des Kirchenamtes vom 21. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung am 20. Juni 2022 hat die Kirchenkreissynode Ihres Kirchenkreises den Stellenrahmenplan für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 und die Konzepte zu den kirchlichen Handlungsfeldern beschlossen, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung der Kirchenkreise als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

Bevor wir auf diese von uns geprüften Planungsunterlagen im Einzelnen eingehen, möchten wir uns zunächst bei Ihnen und allen anderen, die in Ihrem Kirchenkreis am Beratungsprozess beteiligt waren, für die Anstrengungen bedanken, die mit der Entwicklung des Stellenrahmenplans und der Konzepte verbunden waren.

Unsere Kirche befindet sich in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess, der weit über die im nächsten Planungszeitraum notwendigen Einsparungen hinausgeht. Denn nicht nur die finanziellen, sondern auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns verändern sich grundlegend. Die Konzepte, deren Muster wir auf Grund Ihrer Rückmeldungen aus dem Planungsprozess des Jahres 2015 überarbeitet haben, sollen Sie darin unterstützen, die notwendigen Veränderungen aktiv zu gestalten, notwendige Schwerpunkte zu setzen und finanzielle Freiräume zu schaffen, damit Innovationen sich entwickeln können.

Eine zusammenfassende Bewertung der jetzigen Planungsprozesse und der Planungsergebnisse aus allen Kirchenkreisen werden wir wieder in einem

Evaluationsbericht vornehmen, den wir im Mai dieses Jahres der Landessynode vorlegen werden. Gleichzeitig werden wir den Bericht im Frühjahr auch in den jährlichen Tagungen der Superintendent*innen, der Kirchenämter und der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden zur Diskussion stellen. Nach der Einbringung in der Landessynode werden wir Ihnen den Bericht über eine Mitteilung für Ihre weitere Arbeit zur Verfügung stellen. Der Bericht wird auch Vorschläge enthalten, welche Konsequenzen aus unserer Sicht aus den Planungsprozessen und deren Ergebnissen gezogen werden sollten.

Zum Stellenrahmenplan:

Wir genehmigen hiermit gemäß § 23 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Rechtssammlung-Nr. 701 C) den Stellenrahmenplan in der vorgelegten Form. Positiv hervorzuheben ist, dass sich durch die Errichtung des Kirchenkreispfarramtes deutlich zeigt, wie flexibel hier mit Stellenveränderungen umgegangen werden kann.

Der Stellenrahmenplan lässt erkennen, dass es in Ihrem Kirchenkreis über die bestehenden Planungsregionen hinaus schon einige Formen regionaler Zusammenarbeit nach dem Regionalgesetz (pfarramtliche Verbindungen, Arbeitsgemeinschaften, Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden) gibt. Derzeit befinden Sie sich in einem Klärungsprozess, wie Sie die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden weiter verstärken und in neue, verbindlichere Formen bis hin zur Zusammenlegung von Kirchengemeinden überführen können. Das ist zu begrüßen. Denn es wird die gemeinsame Arbeit im Kirchenkreis weiter voranbringen.

Wir erinnern noch einmal daran, dass es künftig nicht mehr möglich sein wird, regionale Zusammenarbeit in Form einer **Arbeitsgemeinschaft** nach den §§ 5 bis 7 des Regionalgesetzes zu gestalten. In den Beratungen über die neue Kirchenkreisordnung und die begleitenden Rechtsänderungen ist deutlich geworden, dass Arbeitsgemeinschaften zwar keine eigenständigen kirchlichen Körperschaften darstellen, gleichwohl aber als sog. Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu werten sind. Dadurch entstehen unvermeidbare steuerrechtliche Risiken für die jeweils verantwortlich Handelnden. Die Landessynode hat daher beschlossen, Arbeitsgemeinschaften als Form der regionalen Zusammenarbeit künftig nicht mehr vorzusehen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften sind bis zum 31. Dezember 2023 aufzulösen oder in eine andere, verbindlichere Form der regionalen Zusammenarbeit zu überführen.

Zu den Konzepten:

Ihre Konzepte zu den kirchlichen Handlungsfeldern, die in der Planung als Grundstandard berücksichtigt werden sollen, haben wir nach § 23 Abs. 1 und Abs. 4 FAG durchgesehen. Die Konzepte bedürfen zwar seit 2014 keiner Genehmigung mehr. Wir haben aber die Möglichkeit, Auflagen zur weiteren Arbeit an und mit den Konzepten zu erteilen oder uns die Erteilung einer Auflage vorzubehalten.

Zum Handlungsfeld **Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit** erteilen wir Ihnen die Auflage, die Konzeption für die künftige Stelle des Kirchenkreiskantorats unter Einbeziehung des Kirchenmusikdirektors bis spätestens zum 31. Dezember 2024 so fortzuentwickeln, dass die Stelle zeitnah nach dem Ruhestand des jetzigen Stelleninhabers wieder besetzt werden kann. Zur Begründung verweisen wir auf die anliegenden Rückmeldungen zu Ihren Konzepten.

Im Übrigen hat sich bei der Durchsicht der Konzepte herausgestellt, dass keine Auflagen erforderlich sind. In der **Anlage** haben wir aber zu allen Ihren Konzepten Hinweise zusammengestellt. Wir bitten Sie, diese Hinweise an die für das jeweilige Handlungsfeld zuständige Fachgremium weiterzuleiten. Die Hinweise sind nicht rechtlich verbindlich. Wir hoffen aber, dass sie Ihnen bei Ihrem weiteren Leitungshandeln und bei der Umsetzung der Konzepte hilfreich sind.

Zur Weiterarbeit an der Planung:

Planung soll ein kontinuierlicher Prozess sein. Darum wiederholen wir noch einmal unsere Empfehlung, die Planungsgremien so zu organisieren, dass sie ihre Arbeit auch über die jetzt abgeschlossene Vorbereitung des neuen Planungszeitraums hinaus fortsetzen und die Weiterentwicklung der Planung auch während des Planungszeitraums in dem erforderlichen Umfang kontinuierlich begleiten können. Eine laufende Evaluation und Fortentwicklung der Konzepte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Kirchenkreis-Visitation, trägt zu ihrer Relevanz und Akzeptanz bei. Sie verringert aber auch den Aufwand bei der Vorbereitung eines neuen Planungszeitraums. Die Planungsgremien sollten sich deshalb mindestens einmal jährlich die Aktualität der Konzepte prüfen.

Eine gute Gelegenheit, den Stand der Planung zu reflektieren, bietet auch die im kommenden Planungszeitraum anstehende Visitation Ihres Kirchenkreises durch Ihre Regionalbischöfin oder Ihren Regionalbischof. Im Kirchenkreisbericht, den Sie vor der Visitation zusammenstellen, können Sie auf die Arbeit Ihrer Planungsgremien zurückgreifen, und aus einer Zielvereinbarung, die Sie mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof abschließen, können sich neue Impulse für die Fortentwicklung Ihrer Konzepte ergeben.

Zur Kontinuität des Planungsprozesses gehört es auch, dass die neue Kirchenkreissynode, deren Amtszeit am 1. Januar 2025 beginnt, über den Stand der Planung, mögliche weitere Ziele und bereits beschlossene oder noch zu beschließende Maßnahmen unterrichtet wird. Einen solchen **Übergabebericht** sollte der Kirchenkreisvorstand formulieren, weil er für die Umsetzung der Konzepte und die Realisierung einzelner Maßnahmen verantwortlich ist. Mit Hinweis auf unsere Mitteilung K 12/2015 bitten wir uns diesen Übergabebericht wie im Jahr 2018 zum 31. Dezember 2024 als Zwischenbericht über den Stand der Planung und ihrer Umsetzung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Haus kirchlicher Dienste beabsichtigen wir außerdem, im Jahr 2024 Veranstaltungen anzubieten, die Sie bei der Vorbereitung des Übergabeberichts unterstützen und Ihnen helfen sollen, die Gestaltungsmöglichkeiten

der zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen neuen Kirchenkreisordnung im Sinne Ihres Kirchenkreises möglichst weitgehend zu nutzen.

Umsetzung der Planung

Wir weisen darauf hin, dass die von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplanungsmaßnahmen noch der Umsetzung bedürfen. Darüber hat gemäß § 24 FAG rechtzeitig vor dem maßgeblichen Zeitpunkt der Kirchenkreisvorstand zu beschließen und das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD (VVZG-EKD) einzuleiten. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere Rundverfügung K13/2017, die Sie auf unserer Internet-Seite <http://finanzplanung.landeskirche-hannovers.de> unter den Hinweisen für Kirchenämter finden.

Fortschreibungen des Stellenrahmenplans

Fortschreibungen bzw. Änderungen des Stellenrahmenplans bedürfen gemäß § 22 Abs. 2 FAG der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode, sofern dieser die entsprechende Befugnis nicht ganz oder teilweise auf den Kirchenkreisvorstand delegiert hat. Wir wiederholen unsere Empfehlung, in der Finanzsatzung des Kirchenkreises möglichst konkret festzulegen, für welche Berufsgruppe und unter welchen Voraussetzungen eine Delegation erfolgt.

Die Fortschreibung bzw. Änderung des Stellenrahmenplans nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bedarf außerdem gemäß § 23 Abs. 2 FAG unserer Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

+ + +

(Dr. Mainusch)

Anlagen

Rückmeldungen des Landeskirchenamtes zu den Konzepten für den Planungszeitraum 2023 – 2028

*Anlage zu dem Bescheid über die Genehmigung des Stellenrahmenplans
und die Prüfung der Konzepte nach dem Finanzausgleichsgesetz*

Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Zu den von Ihnen erarbeiteten und von der Kirchenkreissynode beschlossenen Konzepten zu den kirchlichen Handlungsfeldern, die in der Finanzplanung der Kirchenkreise als Grundstandards berücksichtigt werden sollen, geben wir Ihnen nachfolgende Hinweise:

Sie haben in sehr kurzer Form Konzepte zu neun Handlungsfeldern vorgelegt. Als sog. „Joker“ thematisieren Sie die Lage des Kirchenkreises als Pilot-Kirchenkreis.

Leider haben Sie darauf verzichtet, grundlegende Informationen zum Kirchenkreis und seinen Sozialräumen zu geben. Diese hätten die Konzepte in Bezug auf die Struktur und Lage des Kirchenkreises und seines Bezugsgebietes verdeutlichen können. Gelegentlich werden einige Aspekte in den Einzelkonzepten erwähnt.

Bei der Prüfung der von Ihnen vorgelegten Konzepte hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Handlungsfeldes Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit eine Auflage erforderlich ist. Im Übrigen sind keine Auflagen erforderlich. Nachfolgend haben wir aber zu allen Ihrer Konzepte Hinweise zusammengestellt, die Sie an die für das Handlungsfeld Zuständigen im Kirchenkreis weitergeben können. Diese Hinweise beruhen auf einer kritischen Würdigung der Konzepte durch die zuständigen Fachreferate im Landeskirchenamt, die sich vor allem auf drei Fragestellungen konzentriert:

- Was ist besonders aufgefallen?
- Wo könnten sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten ergeben?
- Wie könnten die Konzepte weiter konkretisiert werden?

Die Hinweise sind nicht rechtlich verbindlich. Wir hoffen aber, dass sie für Sie bei der weiteren Arbeit an dem Konzept hilfreich sind und berücksichtigt werden können.

1.) Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Sie beobachten die schwindende Attraktivität agendarischer Gottesdienste und eine Milieuerengung. Die Pandemie hat kürzere Gottesdienste in veränderten Formen befördert. Diese Richtung soll fortgesetzt werden. Die Erfahrungen mit digitalen Formaten wollen Sie evaluieren. Ihr Ziel ist die gemeinsam von Haupt- und Ehrenamtlichen getragene Entwicklung einer weiten Gottesdienstlandschaft. Einen besonderen Schwerpunkt legen Sie dabei auf familien- und jugendgerechte Gottesdienste. Letztere sollen unter Einbindung von Jugendlichen – auch in der Lektorenarbeit – realisiert werden.

In Ihren Ausführungen zur Seelsorge merken Sie an, dass die Krankenhausseelsorge nur auf Basis der Mitwirkung von Ehrenamtlichen stattfinden kann. SAPV und Palliativ-Projekt stehen in Verbindung mit dem Altenheim St. Georg. In Ihrem Konzept wird leider nicht auf die Beratungsarbeit eingegangen; dieses ist aber in der Sache insoweit nachvollziehbar, weil die Beratungsarbeit in Ihren Kirchenkreis teilweise reduziert werden soll.

2.) Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Die Bemühungen im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg Kulturarbeit zu fördern, unterstützen wir ausdrücklich. Im Bereich der Kirchenmusik stellen wir folgendes fest:

Vieles bleibt leider unklar, z. B. die Vorstellung einer „Musikgemeinde“ oder die Anmerkung „Es wird deutlich, dass eine innovative Form einer fachkompetenten hauptamtliche(n) Unterstützung notwendig ist.“

Im Stellenrahmenplan steht als Bemerkung beim Kreiskantorat: „1.9.2025 voraussichtlicher Renteneintritt des Stelleninhabers; der Kirchenkreis muss dann nach den finanziellen Möglichkeiten und sachlichen Notwendigkeiten über die Zukunft der Stelle entscheiden.“ Eine solche Entscheidung gehört zu den typischerweise im Rahmen des Planungsprozesses zu treffenden Entscheidungen. Das gilt umso mehr, als der Stellenrahmenplan bereits die Streichung einer halben B-Kirchenmusikerstelle vorsieht. Die für den neuen Planungszeitraum formulierten Ziele werden sich ohne eine ausreichende hauptamtliche Stellenausstattung nicht erreichen lassen. Wir können zwar nachvollziehen, dass der Kirchenkreis in seiner Planungsarbeit vor besonderen Herausforderungen steht, u.a. wegen der Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen der anstehenden Neuordnung der kirchlichen Verwaltung, auf die Sie in dem Anschreiben zu Ihren Planungs-

unterlagen hinweisen. Um der Sache willen halten wir es aber für erforderlich, die konzeptionellen Fragen im Zusammenhang mit dem Kirchenkreiskantorat so rechtzeitig zu beantworten, dass die Stelle für das Kirchenkreiskantorat nach ihrem Freiwerden zeitnah wieder besetzt werden kann.

Daher erteilen wir Ihnen die Auflage, im Rahmen des Konzepts für das Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit die Konzeption für die künftige Stelle des Kirchenkreiskantorats unter Einbeziehung des Kirchenmusikdirektors bis spätestens zum 31. Dezember 2024 so fortzuentwickeln, dass die Stelle zeitnah nach dem Ruhestand des jetzigen Stelleninhabers wieder besetzt werden kann.

Der Übergabebericht, der der zum 1. Januar 2025 neu zu bildenden Kirchenkreissynode vorzulegen ist, bietet eine gute Gelegenheit, die Ergebnisse dieses Prozesses zu dokumentieren.

3.) Kirchliche Bildungsarbeit

Ihr Bildungskonzept ist knapp gehalten. Es legt den Schwerpunkt auf die Bildungsarbeit mit Kinder, Jugendlichen, Familien und Senior*innen. Bildung im ländlichen Raum wird als „Lebensbewältigungskompetenz“ beschrieben, ein interessanter Ansatz für eine gemeinwesenorientierte Ausrichtung.

Sehr zukunftsfähig ist der weitere Ausbau der Ev. Akademie Wendland als Bildungsträger im Kirchenkreis, wichtig auch der Fokus auf die Elternarbeit als Teil der Elementarerziehung, aber auch der Arbeit mit Konfirmand*innen.

Leider ist nicht erkennbar, wer an der Konzepterstellung beteiligt war.

4.) Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Vernetzung und projektorientierte Arbeit ist schon lange ein Thema Ihres Kirchenkreises. Die Idee, eine Junge Gemeinde im Kirchenkreis als Personalgemeinde aufzustellen, ist ein interessantes Projekt. Gezielt in die Weiterentwicklung der Präsenz in den sozialen Medien zu investieren und dies nicht dem Zufall zu überlassen, ist sicher eine sehr gute Investition.

5.) Diakonie

Ihr kurzes Diakoniekonzept verdeutlicht große Herausforderungen im Zusammenhang mit dem hohen Anteil von Armut betroffener Menschen und den Folgen der Pandemie, lässt aber gleichzeitig eine gewisse Hoffnungslosigkeit für die künftigen Jahre erkennen. Wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen Ihres Kirchenkreises musste die Lebens- und Erziehungsberatung als wichtiger Arbeitsbereich mit entsprechender Außenwirkung leider aufgegeben werden. Mögliche Ziele für den kommenden Planungszeitraum werden benannt. Leider fehlt es an einer Konkretion bzw. einer Benennung von Maßnahmen zur Zielerreichung. Z.T. erscheinen die Ziele unerreichbar (hoher Stellenbedarf für die Sozialberatung, aber keine finanziellen Mittel).

Ihr Konzept weist deutliche Lücken auf: Sie sollten erreichbare Ziele konkretisieren und mit Maßnahmen zur Zielerreichung hinterlegen. Außerdem sollten Sie ein Gremium benennen, das die Umsetzung der Maßnahmen begleitet und evaluiert. Zudem ist Ihr Kirchenkreis Träger der Kindertagesstätten. Diesen Teilbereich des Handlungsfeldes beschreiben Sie aber nicht. Wir empfehlen Ihnen, das aufgrund der Bedeutung und der hohen Anzahl von Mitarbeitenden nachzuholen.

Bitte berücksichtigen Sie diese Anfragen im Übergabebericht, den der Kirchenkreisvorstand für die 2025 neu zu bildende Kirchenkreissynode erarbeiten muss.

6.) Kirche im Dialog

Auf die Veränderung der Voraussetzungen kirchlichen Lebens mit einer Verbesserung der Binnenkommunikation und der Befähigung zu einer themengestützten Außenkommunikation sowie einer Verstärkung der Kooperation mit nichtkirchlichen Partnern zu antworten, ist sinnvoll. Hierfür spielt auch die Analyse des Sozialraums eine wichtige Rolle.

Dass die Kooperation mit der römisch-katholischen Kirche breiter geworden ist, ist erfreulich.

Zu den gesellschaftlichen Veränderungen gehört auch, dass niedersachsenweit 2019 rund 40% der Kinder unter drei Jahren Migrationshintergrund hatten. Es lohnt, den Blick zu öffnen für Christ*innen mit Migrationshintergrund – in den landeskirchlichen Gemeinden (Ziel: Teilhabe stärken, Gaben wirksam werden lassen) und, sofern im KK vorhanden, in eigenen internationalen Gemeinden (Ziel: Zusammenarbeit suchen und gestalten). Zu berücksichtigen sind auch die zunehmenden internationalen Erfahrungen (Beruf, Familie) der „eingeborenen“ Kirchenmitglieder.

7.) Gebäudemanagement und Klimaschutz

Es ist leider nicht erkennbar, mit welchen Zielen, Mitteln und Methoden Sie im Kirchenkreis Gebäudemanagement und Klimaschutz betreiben wollen. Gebäudeveränderungsprozesse können nur dann gut und strukturiert verlaufen, wenn der Kirchenkreis Zielperspektiven für den Gebäudebedarf konkretisiert. Bitte formulieren Sie baldmöglichst Eckpunkte für Maßnahmen an den Gebäuden. Wir unterstützen Sie dabei als Landeskirche gern, bitten Sie aber, genauer zu formulieren, welche Art von Unterstützung Sie von uns erwarten.

Bitte beschließen Sie im Kirchenkreis möglichst bald ein Energiemanagementkonzept mit folgenden Inhalten: konkrete Ziele für Energieeinsparung, Klimaschutz, Kosten für Energie und anderes und dafür notwendige Maßnahmen mit Umsetzungsfristen im Kirchenkreis, im Kirchenamt (z.B. zuständig für Schulungen von Ehrenamtlichen, Fördermittelbeschaffung, Energiecontrolling), in Kirchengemeinden (Energiemonitoring, Grünes Datenkonto und Energieberichte, analog Baubegehungsberichte). Klare Ziele, Fristen und Verantwortlichkeiten

ermöglichen Ihnen eine gute Steuerung und eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung.

8.) Leitung

Ihr Kirchenkreis zeichnet sich seit Langem durch eine hohe Kreativität in der Bewältigung einer Krisensituation aus (Erklärwerk, Spinnstube, Gewinnung von Jugendlichen für Gremienverantwortung usw.). Er leidet allerdings stark an der Ungewissheit der Verwaltungsstruktur. In diesem Bereich beschreibt Ihr Konzept auch Haushaltsgemeinschaften von Gemeinden als ebenso strittige wie interessante Idee. Mittlerweile ist diese Entwicklung weitergegangen, weil die einzelnen Regionen nunmehr auf die Bildung von Gesamtkirchengemeinden bzw. eine Zusammenlegung von Gemeinden zugehen wollen.

9.) Verwaltung im Kirchenkreis

Das Handlungsfeld Verwaltung wird in Ihrem Konzept für das Handlungsfeld Leitung betrachtet. Die Verwaltung im Kirchenkreis steht vor besonderen Herausforderungen, da absehbar ist, dass der Kirchenkreis diese dauerhaft im notwendigen Umfang nicht allein finanzieren können. Der Kirchenkreis ist daher konstruktiv bereits seit vielen Jahren mit anderen Kirchenkreisen wegen einer möglichen Fusion anderer Ämter mit dem Kirchenkreisamt Dannenberg im Gespräch, zuletzt mit dem Kirchenkreis Lüneburg. Diese Gespräche haben bisher jedoch noch nicht zu einer konkreten positiven Vereinbarung über eine Fusion geführt. Für das Kirchenkreisamt und für den Kirchenkreis verschärfte sich die ohnehin angespannte Situation durch längere Vakanzen auf der Stelle der Amtsleitung und der stellv. Amtsleitung. Da noch keine Vereinbarung zu einer Fusion getroffen werden konnte, konnten diese Stellen bisher nicht besetzt werden. Trotz dieser Situation konnten die Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes Dannenberg mit erheblicher Unterstützung durch den Propst die Doppik-Einführung erfolgreich abschließen.

Ihr Ziel ist weiterhin eine Fusion des Kirchenkreisamtes Dannenberg mit dem Kirchenkreisamt Lüneburg. Als große Herausforderung wird die aktuelle Situation (Vorfusionsphase) gesehen, die, da noch kein Zeitpunkt für eine Fusion zu erkennen ist, mit großer Unsicherheit behaftet ist. Als weitere Herausforderungen werden die Umsatzsteuer-Neuregelungen, die steigende Arbeitsbelastung der Gemeindebüros und die Frage der Zukunft der kirchlichen Friedhöfe benannt. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, werden eine stärkere Regionalisierung von Gemeindebüros (Kompetenzgemeinschaften von Sekretär*innen) sowie Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung gesucht. Eine Möglichkeit seien Haushaltsgemeinschaften von Kirchengemeinden, mit denen Verwaltungsaufwand reduziert werden könne, ohne dass Kirchengemeinden ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen.

Die vorgelegten Unterlagen machen Mut für die Zukunft, obwohl die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der kirchlichen Verwaltung in Ihrem Kirchenkreis aktuell denkbar schlecht sind. Unsere Gespräche mit Ihnen und dem Kirchenkreis Lüneburg dauern an, und wir hoffen, dass es allen Beteiligten gemeinsam gelingt, kurzfristig verlässliche Perspektiven für die zukünftige Verwaltungsarbeit zu entwickeln.

10.) Joker

Im Joker reflektieren Sie Ihre Lage als Pilotkirchenkreis, als den Sie sich weiterhin verstehen. Im kommenden Planungszeitraum sehen Sie – nach Jahren der Konzentration auf interne Lösungen für Problemlagen des Kirchenkreises – die Zeit gekommen, sich stärker auf die Sozialraumorientierung der kirchlichen Arbeit zu konzentrieren. Für die Vielzahl von herausfordernden aktuellen Themen in Gesellschaft und Kirche sehen Sie sich im Kirchenkreis als eine „Lösungsgemeinschaft“, die eine Kirche bauen will und muss, „ohne zu ahnen, wie sie aussehen soll und muss, um Kirche unter den Menschen zu bleiben und selbst als gute Botschaft in der Welt zu wirken“. – Ein verheißungsvoller Ansatz in schwieriger Lage.

/